Bildende Kunst und Performance Druckkostenbeitrag Kriterien

1/2



Aargauer Kuratorium
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
T 062 835 23 10
info@aargauerkuratorium.ch
www.aargauerkuratorium.ch

Beitragsberechtigung

Förderung kann von und für Aargauer Künstlerinnen oder Künstler beantragt werden.

Den notwendigen Aargau-Bezug erfüllt,

- wer den zivilrechtlichen Wohnsitz seit zwei Jahren im Aargau hat, oder
- wer durch Werk oder Tätigkeit im Aargauer Kulturleben präsent ist, oder
- wer in einer früheren Lebensphase 15 Jahre durchgehend im Aargau gewohnt hat.

Wird das Gesuch von einer Kunstinstitution oder einem Verlag verfasst, muss ein Begleitschreiben der Künstlerin oder des Künstlers beigefügt werden.

Allgemein

- Gesuche um Druckkostenbeiträge können nur eingereicht werden, wenn die Kunstpublikation oder die Künstlermonografie von einem professionellen Verlag vertrieben und/oder einer Kunstinstitution herausgegeben wird.
- Das Aargauer Kuratorium spricht Druckkostenbeiträge (maximal alle 4 Jahre).
- Wird bei gesprochenem Druckkostenbeitrag die Publikation innerhalb von drei Jahren nicht realisiert, verfällt der Beitrag.
- Arbeiten, welche in Begleitung bzw. Zusammenarbeit mit einem Mentor, einer Mentorin entwickelt wurden (Semester- oder Diplomarbeiten im Rahmen einer Ausbildung), werden nicht unterstützt.
- Gesuchseingabe und -behandlung erfolgen gemäss Terminliste für das betreffende Jahr (auf der Geschäftsstelle des Aargauer Kuratoriums erhältlich oder abrufbar auf www.aargauerkuratorium.ch).
- Rückwirkend werden keine Beiträge gesprochen.
- Nachträgliche Beitragserhöhungen sind nicht möglich.

Förderkriterien

Die Qualitätsmassstäbe, die das Aargauer Kuratorium anwendet, sind im Leitbild festgehalten. Eigenständigkeit und Professionalität stehen an erster Stelle.

Erforderliche Unterlagen und Angaben

Bitte lesen Sie diesen Abschnitt sorgfältig durch. Unvollständige Gesuche werden nicht berücksichtigt. Die folgenden Informationen müssen über das digitale Gesuchsportal (http://gesuche.aargauerkuratorium.ch) eingereicht werden:

- Scan der Hauptwohnsitzbescheinigung, die den aktuellen aargauischen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren oder den aargauischen Wohnsitz während mindestens fünfzehn aufeinander folgenden Jahren bestätigt, oder eine schriftliche Skizze der Präsenz im Aargauer Kulturleben durch Werk oder Tätigkeit
- Beschreibung zu Konzept und Inhalt
- Angabe, welche Schaffensphase die Publikation umfasst, und zu welcher Ausstellung/zu welchem Anlass sie erscheint
- Dokumentation bisheriger Arbeiten
- Katalogmuster oder Maquette mit Bildteil

Aargauer Kuratorium

– Detailliertes Budget

2/2

- Detaillierter Finanzierungsplan mit Angaben darüber, welche anderen Finanzierungspartnern zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe einen Beitrag zugesprochen haben, bei welchen Finanzierungspartnern der Bescheid noch aussteht und welche erst noch angefragt werden. In der Regel tritt das Aargauer Kuratorium nicht als alleiniger Beitragssprecher auf. Gesuchstellende sind angehalten, die Finanzierung ihrer Vorhaben möglichst breit abzustützen.
- Gewünschte Beitragshöhe

Verwendung des Kuratoriumslogos

Die Beitragssprechung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Unterstützung durch das Aargauer Kuratorium auf allen geförderten Produkten/Programmen und in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit mit dem Kuratoriumslogo kommuniziert wird.

Die genauen Bedingungen sind auf einem speziellen Merkblatt zusammengestellt, das auf der Geschäftsstelle des Aargauer Kuratoriums zu beziehen oder auf www.aargauerkuratorium.ch abrufbar ist.

Beachten Sie bitte, dass das Logo ausschliesslich im Zusammenhang mit Institutionen, Programmen, Projekten verwendet werden darf, welche vom Aargauer Kuratorium gefördert werden, für welche die Beitragssprechung bereits erfolgt ist.

Januar 2017